

## §. 35.

Um von dieser Vorschrift nirgends abzuweichen, hat sich der Unter-Commandant mit allen denjenigen Befehlen, welche in Bezug auf die Festung und den Allerhöchsten Herrndienst von Sr. Königlichen Majestät erlassen, oder auch von dem Commandanten ertheilt worden, genau bekannt zu machen.

## §. 36.

Im Allgemeinen aber hat der Unter-Commandant den Festungs-Commandanten bei Ausübung seiner Dienstpflichten auf das gewissenhafteste zu unterstützen, und alles das, was derselben hinderlich ist, oder entgegen läuft, sofort abzustellen.

## §. 37.

Vorstehende Instruction ist auch für jeden Truppen-Commandanten gültig, welchem in Ermanglung, in Urlaubs- oder Krankheitsfällen des eigentlichen Unter-Commandanten dessen Function, unbeschadet seiner Dienstverrichtungen als Truppen-Commandant, nach Kapitel I. §. 26. zukommt.

## Kapitel III.

## Der Festungs-Ingenieur.

## §. 38.

Der Festungs-Ingenieur hat unter den unmittelbaren Befehlen des Festungs-Commandanten die besondere Aufsicht über die Festungswerke und alle dahin einschlagende Gegenstände, so wie über die sämtlichen Gebäude der Festung und die vorhandenen Löschgeräthschaften.

Er soll Sorge tragen, daß die Werke und Gebäude jederzeit in brauchbarem Zustande sind und daß weder auf der Festung noch auf ihrem Gebiete etwas für sie Nachtheiliges unternommen werde.